

Im Mai 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Entlastung für zusammenlebende verheiratete Eltern soll geklärt werden

Der **Bundesfinanzhof** (BFH) hält es für verfassungsgemäß, dass zusammenlebende verheiratete Eltern **keinen Entlastungsbetrag** erhalten, wie er Alleinerziehenden zusteht. Zwar verbietet Art. 6 des Grundgesetzes, die Ehe und Familie gegenüber anderen Lebensgemeinschaften schlechter zu stellen. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird zusammenlebenden verheirateten Eltern aber **nicht wegen ihrer Ehe versagt**, denn auch zusammenlebende unverheiratete Eltern erhalten den Entlastungsbetrag nicht. Der Freibetrag wird nur Alleinstehenden gewährt. Damit erfolgt **keine Diskriminierung** von ehelichen gegenüber nichtehelichen Erziehungsgemeinschaften.

Allerdings hat der BFH **verfassungsrechtliche Zweifel**, weil die entsprechende gesetzliche Vorschrift aus dem Einkommensteuergesetz generell Personen ausschließt, die die Voraussetzungen für die Anwendung des „**Ehegatten-Splitting**“ erfüllen.

Das Ehegatten-Splitting ist ein Verfahren zur Berechnung der Einkommensteuer von **zusammenveranlagten Ehegatten**, wobei die entlastende „Splitting-Wirkung“ regelmäßig eintritt, wenn zwischen den Ehegatten eine Einkommensdifferenz besteht. So können sich auch bei Ehepaaren Situationen ergeben, in denen das Kind nur von einem Ehegatten **wie ein Alleinstehender** betreut und erzogen wird. Das ist z.B. denkbar, wenn eine Haushaltsgemeinschaft mit dem Ehegatten nicht durchgehend be-

stand, etwa bei dauernder Trennung der Eheleute zu Beginn oder bei **Heirat** und **Begründung einer Haushaltsgemeinschaft** gegen Ende des Jahres. Dieser Aspekt musste im Urteilsfall jedoch nicht entschieden werden.

Die Verwaltung wird dennoch vorläufig ergangene Bescheide aktuell nicht für endgültig erklären, da im Streitfall das **Bundesverfassungsgericht** angerufen wurde. Wegen der vom BFH vorgebrachten weiteren Bedenken sollten jedoch **auch verheiratete Eltern mit Kindern** insbesondere in den oben genannten Sonderlebenssituationen ihre Verfahren weiter offenhalten. Daneben kommen **folgende weitere Fälle** in Betracht:

- **Pflegebedürftigkeit, Erkrankung** oder **schwere Behinderung** eines Ehegatten,

Abgabetermin

für den Termin 11.6.2007 = 11.6.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2007 = 11.6.2007
(EStVz, KStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 11.6.2007 = 11.6.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2007 = 11.6.2007
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 11.6.2007 = 8.6.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2007 = 8.6.2007
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 11.6.2007 = 14.6.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2007 = 14.6.2007
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

03/06	08/06	11/06	03/07
+1,8 %	+1,7 %	+1,5 %	+1,9 %

- ein Partner muss längere Zeit z.B. im **Krankenhaus** oder **Gefängnis** verbringen, die miteinander verheirateten

Eltern leben aber nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen nicht dauernd getrennt,

- **Auslandsaufenthalt** eines Elternteils bei unbeschränkter Steuerpflicht und

- **doppelte Haushaltsführung** aus beruflichem Anlass.

BFH-Urteil vom 19.10.2006, Az. III R 4/05, DStR 2007, 342, beim BVerfG unter Az. 2 BvR 310/07

Für Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Nachtzulage für Minderheitsgesellschafter

Bezieht ein **nicht beherrschender Gesellschafter**, der zugleich aber leitender Angestellter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist, neben einem hohen Festgehalt und Sonderzahlungen zusätzlich Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Mehr- und Nachtarbeit, können diese als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei seinen **Einkünften aus Kapitalvermögen** zu erfassen sein. Steuerfreie Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit kommen dann nicht in Betracht.

Damit erweitert der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Qualifizierung derartiger Zuschläge als vGA vom Gesellschafter-Geschäftsführer **auch auf Minderheitsgesellschafter**.

Hintergrund der Rechtsprechung zum Gesellschafter-Geschäftsführer ist, dass dieser sich grundsätzlich in anderer Weise als ein normaler Angestellter

mit der GmbH identifiziert. Seine Arbeit ist **ergebnisbestimmt**, was regelmäßig in einem deutlich höheren Gehalt zum Ausdruck kommt. Mit dieser **besonderen Stellung** verträgt sich keine Vereinbarung über die Vergütung von Zuschlägen.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Vereinbarung auch mit **vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen** abgeschlossen wird. Erhält ein leitender Angestellter als Minderheitsgesellschafter eine üppige finanzielle Gesamtausstattung, so ist nun zu prüfen, ob ein **ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter** diesen Vorteil ebenfalls einem vergleichbaren Nichtgesellschafter zugewendet hätte. Kommt man nicht zu diesem Ergebnis, gelten die Konditionen als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und eine vGA ist zu bejahen.

BFH-Urteil vom 13.12.2006, Az. VIII R 31/05, DStR 2007, 438

Für alle Steuerpflichtigen

Sanierung und Renovierung fallen bis 2005 nicht unter die haushaltsnahe Dienstleistung

Bis zum Jahr 2005 sind Kosten rund um Wohnung und Garten nur als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar, wenn die durchzuführenden Tätigkeiten **grundsätzlich nicht von Fachkräften** erbracht werden müssen. Obwohl sich diese strikte Einordnung nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, schließt sich der Bundesfinanzhof an dieser Stelle der Auffassung der Finanzverwaltung an. So stellt die Renovierung einer Hausfassade bis 2005 keine begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung dar.

Unter den Begriff haushaltsnahe Dienstleistung fallen **ausschließlich hauswirtschaftliche Arbeiten**, die üblicherweise zur Versorgung der in einem Privathaushalt lebenden Personen erbracht werden. Hierzu zählen Einkaufen, Kochen, Waschen, die Reinigung sowie die

Pflege von Räumen, Gärten, Kindern und kranken Haushaltsangehörigen. Diese Tätigkeiten werden gewöhnlich durch die **Mitglieder des privaten Haushalts** oder entsprechende Beschäftigte erledigt. Handwerkliche Tätigkeiten wie die Sanierung einer Hausfassade werden in der Regel nur von Fachkräften durchgeführt und sind daher nicht typisch hauswirtschaftlich.

Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten sind allerdings **erstmalig ausdrücklich seit 2006 steuerbegünstigt**. Unter diese neue Vergünstigung fallen auch Aufwendungen für z.B. Schornsteinfegerarbeiten oder die Waschmaschinenreparatur.

BFH-Urteil vom 1.2.2007, Az. VI R 77/05, DStR 2007, 530

Für Unternehmer

Antrag auf Erstattung ausländischer Umsatzsteuer bis Ende Juni stellen

Unternehmer müssen den Antrag auf Erstattung ihrer 2006 gezahlten ausländischen Umsatzsteuer **bis zum 30.6.2007** bei der jeweils zuständigen Behörde stellen. Das Umsatzsteuervergütungsverfahren **gilt in den 27 EU-Mitgliedstaaten** und aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen auch in Norwegen, Island, Liechtenstein, Mazedonien, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA.

Durchführung

Die Durchführung eines Antragsverfahrens kommt insbesondere bei nicht unwesentlichen Kosten, die im Zusammenhang mit **Auslandsreisen** entstanden sind oder bei **Messekosten** in Betracht. Allerdings wird die in ausländischen Tankrechnungen enthaltene Vorsteuer bei Drittländern nicht erstattet.

Grundvoraussetzungen für die Antragstellung

Eine Voraussetzung für die Durchführung des Antragsverfahrens ist, dass der Unternehmer in dem jeweiligen Land **keine steuerbaren Umsätze** tätigt. Notwendig ist weiter, dass Antragsformulare aus den entsprechenden Ländern genutzt werden und der **Nachweis** durch die Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen **im Original** erfolgt. Die Rechnungsbelege müssen zudem den formellen Anforderungen des betreffenden Staates entsprechen. Der Unternehmer hat die Höhe der zu erwartenden Vergütung selbst zu berechnen und den Antrag zu unterschreiben. Der **Vergütungszeitraum** beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Kalenderjahr. Zu beachten ist, dass es in einigen Staaten **Mindestbeträge** für die jährliche oder vierteljährliche Antragstellung gibt. Der ausländischen Erstattungsbehörde muss ferner eine **Bescheinigung des deutschen Finanzamts** vorgelegt werden, die die Unternehmereigenschaft für den gesamten Vergütungszeitraum ausweist und die Steuernummer des Unternehmers beinhaltet. Fehlt es an diesem Nachweis, entfällt die Vergütung der Vorsteuerbeträge.

BMF, Schreiben vom 7.2.1996, Az. IV C 4 - S 7359 - 23/96, BStBl I 1996, 118

Für alle Steuerpflichtigen

Rentenbeiträge beim 400-EUR-Job sind Vorsorgeaufwand

Altersvorsorgeaufwendungen werden seit 2005 **getrennt von den sonstigen Versicherungsleistungen** als Sonderausgaben erfasst und abgezogen. Bei Arbeitnehmern wird dabei der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung als Vorsorgeaufwand hinzugerechnet. In der **Übergangsphase bis 2025** erfolgt dies aber nur anteilig mit dem im jeweiligen Jahr geltenden Prozentsatz. Vom **Höchstbetrag der abziehbaren Sonderausgaben** wird anschließend der steuerfreie Arbeitgeberanteil wieder vollständig abgezogen. Das führt für Angestellte zu einem geringeren Sonderausgabenabzug.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ergibt sich die gleiche steuerliche Behandlung auch bei **Minijobs** im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Hier ist der vom Arbeitgeber abzuführende Betrag in Höhe von aktuell 15 Prozent ebenfalls anteilig hinzurechnen und dann vollständig wieder abzuziehen. Dabei erfolgt die Berücksichtigung des steuerfreien Arbeitgeberanteils im Rahmen eines Minijobs zunächst unabhängig davon, ob der Beitrag in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen wird oder ob eine Pauschalbesteuerung erfolgt. Bei **zusammenveranlagten Ehegatten** werden die geleisteten Vorsorgeaufwendungen bis zum **gemeinsamen Höchstbetrag** angesetzt. Damit die Finanzämter entsprechende Fälle **künftig** leichter erkennen, beabsichtigt die Verwaltung im Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung eine neue Abfrage aufzunehmen. Hier soll der Steuerpflichtige angeben, ob er im Rahmen eines Minijobs einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat, der nicht in seiner Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen ist.

Zu beachten ist, dass die Beitragsanteile des Arbeitgebers **nicht immer** zu Zuschlägen an Entgeltpunkten und zu einer Kürzung des Vorwegabzugs führen. Dies gilt z.B. bei Minijobbern, die als Bezieher einer Vollrente wegen Alters, als Versorgungsbezieher oder wegen einer Beitragsersatzung versicherungsfrei sind. Angehörige dieses Personenkreises begründen keinen eigenen Rentenanspruch mehr.

OFD Koblenz vom 1.3.2007, Kurzinfo Ertragsteuergruppe St 3/Einkommensteuer, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071177

Für Gesellschafter-Geschäftsführer

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Abgeltung für nicht genommenen Urlaub

Wird ein **über mehrere Jahre** vom Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) aus betrieblichen Gründen nicht in Anspruch genommener Urlaub in bar abgegolten, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Der **Urlaubsanspruch wandelt sich** hier auch ohne gesonderte Vereinbarung automatisch

in einen **Geldleistungsanspruch** wegen erbrachter Mehrleistungen um. Mit der Auszahlung erfüllt die GmbH lediglich Verbindlichkeiten, die auch **Fremdgeschäftsführern** zugestanden hätten. Die Höhe muss allerdings fremdüblich sein, um den Gewinn mindern zu können.

BFH-Beschluss vom 6.10.2006, Az. I B 28/06, BFH/NV 2007, 275

Für alle Steuerpflichtigen

Gestaltung der Erbschaftsteuer in Österreich ebenfalls verfassungswidrig

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat jene Regelung im Erbschaftsteuergesetz aufgehoben, durch die „Erwerbe von Todes wegen“ der Steuerpflicht unterworfen sind. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.7.2008 in Kraft (Reparaturfrist).

Beanstandet wird insbesondere, dass der Grundbesitz lediglich mit dem dreifachen Einheitswert aus dem Jahr 1973

angesetzt wird. Damit werde die Wertentwicklung von Grundstücken aktuell nicht angemessen widerspiegelt.

Es gibt aber keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Erbschaftsteuer an sich und dagegen, für die Erbschaftsbesteuerung von Grundbesitz das System der Einheitswerte zu verwenden.

Verfassungsgerichtshof Österreich, Pressemitteilung vom 7.3.2007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071194

Für Existenzgründer

Keine „Existenzgründer“-Ansparabschreibung für GmbH & Co. KG

Eine Personengesellschaft gilt nur dann als Existenzgründerin, wenn **alle Mitunternehmer natürliche Personen** sind und jeder Mitunternehmer die Voraussetzung eines Existenzgründers erfüllt. Daraus ergibt sich, dass eine GmbH & Co. KG bereits deshalb nicht unter die Existenzgründer fällt, weil mindestens eine Kapitalgesellschaft (GmbH) Mitunternehmer ist.

Betroffene Personengesellschaften können damit keine Ansparabschreibung unter den erleichterten Voraussetzun-

gen für Existenzgründer in Anspruch nehmen.

Liegen dennoch unzulässig gebildete Ansparrücklagen einer bestandskräftigen Veranlagung zugrunde, ist der Ansatz **in der Schlussbilanz** des ersten offenen Jahres **erfolgswirksam** mit einem Gewinnzuschlag richtig zu stellen, selbst wenn in diesem Jahr das Wirtschaftsgut tatsächlich angeschafft worden ist.

OFD Koblenz, Verfügung vom 24.1.2007, Az. S 2139b A - St 31 3, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071181

Für Grundstückseigentümer

Versuch der Grundstücksveräußerung kann zu Grundstückshandel führen

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, ist auch der **„Versuch einer Veräußerung“** einzubeziehen. Denn ein erfolgloser Verkaufsversuch indiziert eine Anschaffung in bedingter Veräußerungsabsicht in gleicher Weise wie

der gelungene. Dabei können vor allem bei einem **branchennahen Hauptberuf** auch Grundstücke einbezogen werden, die sich länger als zehn Jahre im Eigentum des Betroffenen befunden haben.

BFH-Beschluss vom 8.11.2006, Az. X B 183/05, BFH/NV 2007, 232

Für Kapitalanleger

Vermögensverwaltungsgebühr zählt nur anteilig zu den Kapitaleinkünften

Sofern die Kosten von Banken und freien Betreuern für die Vermögensanlage **nicht gezielt einer Einkunftsart zuzuordnen** sind, ist zwischen Aufwendungen für Einkünfte aus Kapitalvermögen und Aufwendungen für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu differenzieren. Hierbei geht die Finanzverwaltung von einer **50:50 Aufteilung im Schätzungsweg** aus. Dabei dürfen die Verwaltungsgebühren grundsätzlich nur angesetzt werden, wenn auf Dauer ein Überschuss der steuerpflichtigen Einnahmen vorliegt.

Dem **widerspricht** nun das **Finanzgericht Düsseldorf**. Es hält einen pauschalen Aufteilungsmaßstab für nicht geeignet. Sofern in einem Jahr z.B. keine Verkäufe getätigt worden sind, liege in voller Höhe ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen vor. Damit entfallt die geforderte Aufteilung der Verwaltungsgebühren und zwar selbst dann, wenn sie für Bestandsverwaltung und Vermögensumschichtung gezahlt werde. Unter den Begriff **Vermögensverwaltungsgebühr** fallen Tätigkeiten durch eine Bank, einen Vormund, einen Betreuer oder einen Vermögensberater.

Die **Verwaltung** hält dennoch unverändert an ihrer bisherigen Auffassung fest. Danach kann von dem vorgegebenen Aufteilungsmaßstab nur abgewichen werden, wenn dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurde.

Der **Bundesfinanzhof** lässt Aufwendungen in voller Höhe bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu, auch wenn

sie zum **Beispiel** bei kreditfinanzierten Anleihen unter Nennwert der Erzielung von steuerfreien Veräußerungsgewinnen dienen. Diese Entscheidung bezieht sich aber nur auf Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Veräußerungsgewinnen als Nebenaspkt, nicht hingegen mit steuerpflichtigen Kursserträgen.

Der **Streit** um die Kostenzuordnung kann aber voraussichtlich **ab dem Jahr 2009 entfallen**. Denn dann sollen Kapitaleinnahmen und private Veräußerungsgeschäfte unter den Einkünften aus Kapitalvermögen zusammengefasst werden und Aufwendungen generell nicht mehr abzugsfähig sein. Das gilt für die Verwaltungsgebühren genauso wie für die Bankspesen beim Verkauf. Beides soll mit dem **neuen Sparerpauschbetrag** abgegolten sein. Sofern die seit 2006 entstandenen Kosten in Zusammenhang mit erst ab 2009 fließenden Einnahmen stehen, werden sie auch derzeit schon nicht mehr berücksichtigt.

FG Düsseldorf, Urteil vom 9.1.2007, Az. 17 K 2300/04 E, DStR 2007, 333

Für alle Steuerpflichtigen

Fällige Gebühren für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft

Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft, die **ab dem 19.12.2006** beim Finanzamt eingehen, kosten Gebühren. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Auskunft erteilt, abgelehnt oder der Antrag formal falsch ist. Die Gebühr kann allenfalls bei einer Rücknahme entfallen oder reduziert werden. Sie richtet sich grundsätzlich nach dem **Gegenstandswert**. Maßgebend ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts.

Bei **Dauersachverhalten** ist auf die Auswirkung im Jahresdurchschnitt abzustellen. Der Gegenstandswert beträgt mindestens 5.000 EUR und maximal 30 Mio. EUR. Somit liegt die Gebühr zwischen 121 EUR und 91.456 EUR.

Der Gegenstandswert soll bereits im **Auskunftsantrag** schlüssig dargelegt werden. Ist der Gegenstandswert nicht ermittelbar, erfolgt die **Berechnung nach zeitlichem Aufwand**. Pro angefangener halber Stunde werden 50 EUR und insgesamt mindestens 100 EUR fällig. Die Gebühr ist **nicht als Betriebsausgabe** oder als Werbungskosten absetzbar. Die **Gebührenpflicht gilt nicht** bei

- einem Antrag auf verbindliche Zusage aufgrund einer **Außenprüfung**,
- einer Anrufungsauskunft zu **Lohnsteuerfragen** und
- bei **allgemeinen Anfragen**, die nicht auf eine verbindliche Auskunft abzielen.

BMF, Schreiben vom 12.3.2007, Az. IV A 4 - S 0224/07/0001, DB 2007, 661

Für Arbeitgeber

Von Mitarbeitern genutzte Payback-Karte des Arbeitgebers kann zu Arbeitslohn führen

Bei dem „Payback-Kundenbindungsprogramm“ schreibt das ausgeben- de Unternehmen beim Einkauf für jeden getätigten Umsatz Punkte gut, die in **Sachprämien** oder eine **Barauszahlung** eintauschbar sind. Tanken z.B. die Mitarbeiter über die Payback-Karte des Arbeitgebers sowohl für dienstliche als auch für private Zwecke, werden ihnen bei bestimmten Mineralölkonzernen die Payback-Punkte immer **auf dem privaten Punktekonto** gutgeschrieben.

Diese Vorteile aus dienstlich erworbenen Payback-Punkten führen zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**. In den Fällen, in denen der Arbeitgeber erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden, muss er seine Arbeitnehmer darauf hinweisen, dass die für berufliche Zwecke erlangten aber auf dem privaten Punktekonto gebuchten Bonuspunkte anzugeben sind. Geschieht dies nicht, muss der Arbeitgeber das **Betriebsstättenfinanzamt unterrichten**.

Der vom Arbeitgeber gezahlte, teilweise für private und teilweise für dienstliche Zwecke genutzte Treibstoff ist für die **Lohnversteuerung** aufzuteilen. Zusätzlich führen die auf dem privaten Konto gutgeschriebenen **Payback-Punkte** entsprechend zu steuerpflichtigem Arbeitslohn und sind sozialversicherungspflichtig, soweit sie beim Tanken für berufliche Fahrten gewährt wurden. Hilfsweise kann man hier auch sachgerecht schätzen. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer höherwertigen Treibstoff tankt oder nicht. Der Arbeitslohn fließt **bereits bei Kontogutschrift** und nicht erst bei der späteren Einlösung der Punkte zu. Da bei diesem Programm generell auch eine Auszahlung in Geld möglich ist, können die steuerrechtlichen **Vorteile für Sachbezüge** nicht gewährt werden.

BMF, Schreiben vom 20.10.2006, Az. IV C 5 - S 2334 - 68/06, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 071193

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.